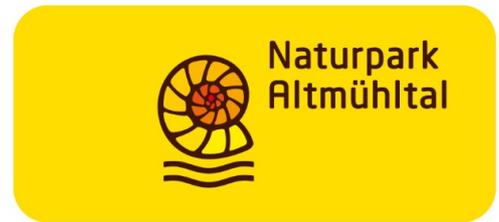


# Merkblatt zu Filmen, Fotografieren und deren Verwendung



## Das Recht am eigenen Bild

Jeder Mensch darf selbst bestimmen, ob er fotografiert wird und ob das Bild veröffentlicht wird. Eine Einwilligung ist erforderlich, sobald die abgebildete Person individuell erkennbar ist.

## Vorherige Einwilligung einholen

Die Veröffentlichung eines Bildes ist nur zulässig, wenn die abgebildete Person zuvor ihre (möglichst unbeschränkte) Einwilligung in die Veröffentlichung (in Print- und elektronischen Medien) erklärt hat; zu Beweis Zwecken empfiehlt sich die Schriftform.

## Achtung! Fotos von Minderjährigen

Bei Fotos von Minderjährigen, also Personen unter 18 Jahren, ist regelmäßig die Einwilligung beider Elternteile einzuholen.

## Ausnahmen

Ohne Einwilligung des Abgebildeten dürfen veröffentlicht werden:

- a) Bilder, auf denen die Person nur als Beiwerk erscheint,
- b) Überblicksaufnahmen von Versammlungen, Aufzügen und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen,
- c) Bilder von Personen der Zeitgeschichte (z.B. Politiker).

## Kunstwerke

Bilder von Kunstwerken dürfen grundsätzlich nur mit Einverständnis des Künstlers veröffentlicht werden.

## Panoramafreiheit

Aufgrund der sog. Panoramafreiheit (Straßenbildfreiheit) dürfen in der Öffentlichkeit erlaubnisfrei fotografiert werden: Gebäude, Brunnen, Denkmäler, Skulpturen und Reliefwandbilder und Ähnliches sowie Passagen und öffentlich zugängliche Hausdurchgänge, auch wenn sie bspw. nachts geschlossen sind. Voraussetzung ist allerdings, dass das Objekt (1.) im öffentlichen Raum steht, d.h. für jedermann frei zugänglich ist, und (2.) im Gemeingebrauch steht, d.h. nicht der privaten Nutzung vorbehalten ist. Das trifft nicht zu auf Ausstellungen in Innenräumen, selbst wenn diese ohne Zahlung von Eintritt zugänglich sind.

## Markenlogos und Firmennamen

Die Veröffentlichung eines Bildes von einem Markenlogo, Firmennamen usw. als zentrales Element des Bildes ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Markeninhabers zulässig.

## Veröffentlichung fremder Fotos

Die Veröffentlichung von Fotoaufnahmen anderer Urheber (Fotografen) ist nur mit deren schriftlicher Einwilligung (Übertragung des Nutzungsrechts) zulässig. Der Umfang der Übertragung des Nutzungsrechts ist zu regeln (z.B. für Print, Online, Social Media?; Nutzungsrecht übertragbar/nicht übertragbar?; zeitliche Begrenzung des Nutzungsrechts?). Die Einholung der Einwilligung der abgebildeten Person ist nicht ausreichend.

Dieses Merkblatt dient lediglich zu Informationszwecken und stellt keine Rechtsberatung dar. Insofern verstehen sich alle angebotenen Informationen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

[www.naturpark-altmuehltal.de](http://www.naturpark-altmuehltal.de)